LANDKREIS KARLSRUHE

Jugendamt
Az.: 31-013.431; 453.951-6485372

Sitzungsvorlage	**JHA/SA/07/2021**

Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe:
1. Anpassung der Fördergrundsätze Schulsozialarbeit
2. Bericht über die Schulsozialarbeit an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	27.09.2021	öffentlich

2 Anlagen	1. Fördergrundsätze - Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen 2. Bericht Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren" (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss

1. stimmt der Anpassung der „Fördergrundsätze der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen“ im Landkreis Karlsruhe zu.
2. nimmt den Sachstand der Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Am 10.06.2021 trat die Neufassung des SGB VIII, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Es umfasst zahlreiche Änderungen, die sich vor allem auf einen besseren Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung der Inklusion (Hilfen aus einer Hand) sowie mehr Prävention und Beteiligung beziehen.

Die bisherige Rechtsgrundlage zur Jugendozialarbeit (§ 13 SGB VIII) wurde in der Neufassung des SGB VIII um den § 13a SGB VIII (Schulsoziarbeit), wie folgt erweitert:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“.

Aufgrund der Neufassung des SGB VIII und der Einführung des § 13a wird im Folgenden nicht mehr die Begrifflichkeit „Jugendsozialarbeit an Schulen“ verwendet, sondern „Schulsozialarbeit“.

2. Entwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Karlsruhe

Wie in ganz Baden-Württemberg, wurde in den vergangenen Jahren auch im Landkreis Karlsruhe die Schulsozialarbeit kontinuierlich ausgebaut. Betrachtet man nachfolgende Grafik, ist ein signifikanter Anstieg an Personal und Fördermitteln zu verzeichnen, insbesondere seit 2012, als die Landesförderung eingeführt wurde.

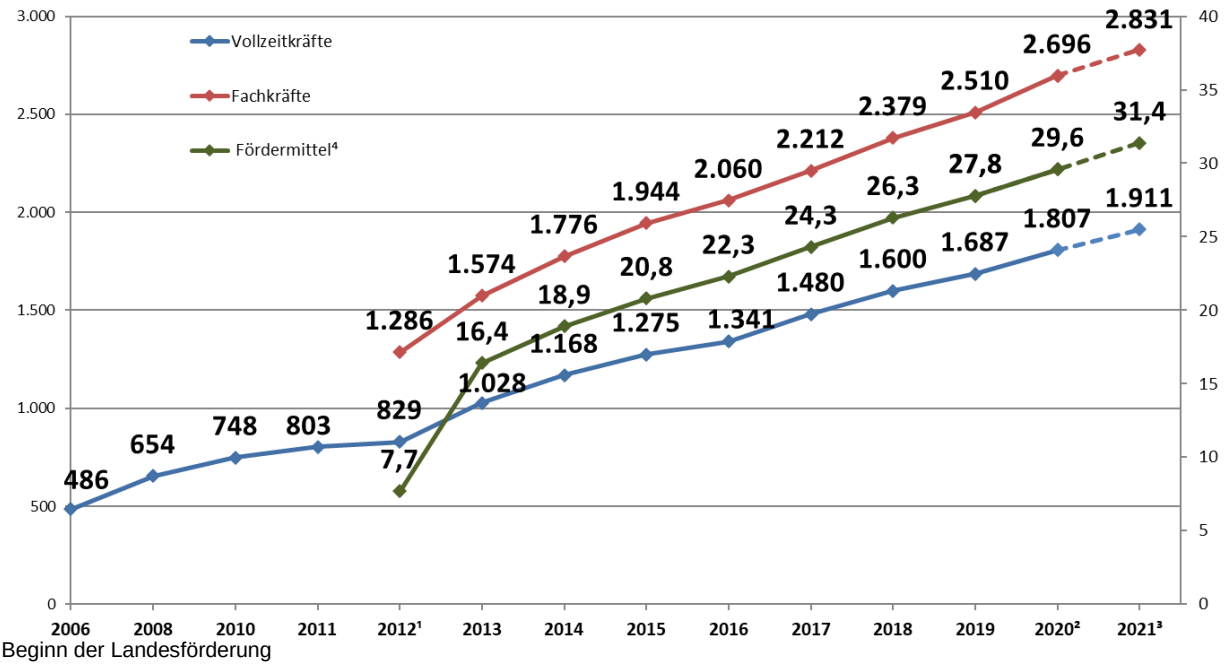

¹ Beginn der Landesförderung
² beantragte Stellen / Fördermittel für das Schuljahr 2019/2020. Meldestand 04.11.2020 vor Abrechnung
³ vorausgeschätzte Ausbaudynamik bei durchschnittlichem linearen Steigerungswert analog der letzten Schuljahre
⁴ Angaben in Millionen Euro

Am 01.01.2000 wurde im Landkreis Karlsruhe die erste Personalstelle an der Johann-Peter-Hebel-Schule in Bretten eingerichtet. Angestoßen wurde diese Entwicklung durch die Landesförderung ab dem Schuljahr 2000/2001 bis zum Schuljahr 2004/2005.

2008 hat der Landkreis Karlsruhe die Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Förder-, Grund-, Haupt- und Werkrealschulen mit einem Förderbetrag von 40 % der Personalkosten - höchstens 18.000 Euro jährlich - aufgenommen. 2011 wurde die Förderung

auf die Gemeinschafts-, Realschulen und Gymnasien ausgedehnt. Der Gesamtförderbetrag wurde auf eine jährliche Summe von 404.000 Euro budgetiert. Ab 2012 hat das Land Baden-Württemberg die Förderung der Schulsozialarbeit mit 16.700 Euro pro Vollzeitstelle aufgenommen.

Wie untenstehende Kennzahlen (Datenquelle: KVJS) zeigen, waren im Schuljahr 2019/2020 im Landkreis Karlsruhe 79 Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig, was 51,60 Vollzeitstellen entspricht, d.h. die Meisten sind Teilzeitbeschäftigte. In 27 von 32 Kommunen fließen Fördermittel des Landes, was einer Quote von 84,37 % der Städte und Gemeinden entspricht.

Kennzahlen	BW Schuljahr 2018/2019	BW Schuljahr 2019/2020	LK Karlsruhe 2019/2020
Ausbezahlte bzw. beantragte Fördermittel	27.774.448,44 Euro	29.642.364,80 Euro	838.039,38 Euro
Zahl der Fachkräfte (tätige Personen)	2.510 Fachkräfte	2.696 Fachkräfte	79 Fachkräfte
Umrechnung in Vollzeitkräfte (VK)	1.686,53 VK	1.806,66 VK	51,60 VK
Beschäftigungsumfang je Fachkraft	67,19 Prozent	67,01 Prozent	65,31 Prozent
Vollzeitkräfte (VK) je 1.000 Personen der Bevölkerungsgruppe im Schulalter von 6 bis unter 18 Jahren	1,37 VK je 1.000	1,47 VK je 1.000	1,05 VK je 1.000
Zahl der Städte und Gemeinden in die Fördermittel des Landes geflossen sind sowie prozentualer Anteil an allen 1.101 Städten und Gemeinden	636 Städte und Gemeinden (= 57,76 % der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg)	661 Städte und Gemeinden (= 60,03 % der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg)	27 Städte und Gemeinden (= 84,37 % der Städte und Gemeinden im LK Karlsruhe)
Zahl der öffentlichen Schulen , an denen Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Einsatz sind und prozentualer Anteil an allen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, öffentlichen beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des KM	2.608 Schulen insgesamt (= 81,49 %)	2.699 Schulen insgesamt (= 84,80 %)	106 Schulen insgesamt (= 73,61 %)

Insgesamt sind 73,61 % der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Landkreis Karlsruhe mit Schulsozialarbeit versorgt, womit der Landkreis Karlsruhe über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg liegt (67,98 %), aber unter dem Durchschnitt der Stadtkreise (84,38 %), wie nachfolgendem Balkendiagramm zum **Ausbaustand im Schuljahr 2019/2020** zu entnehmen ist (Datenquelle: KVJS).

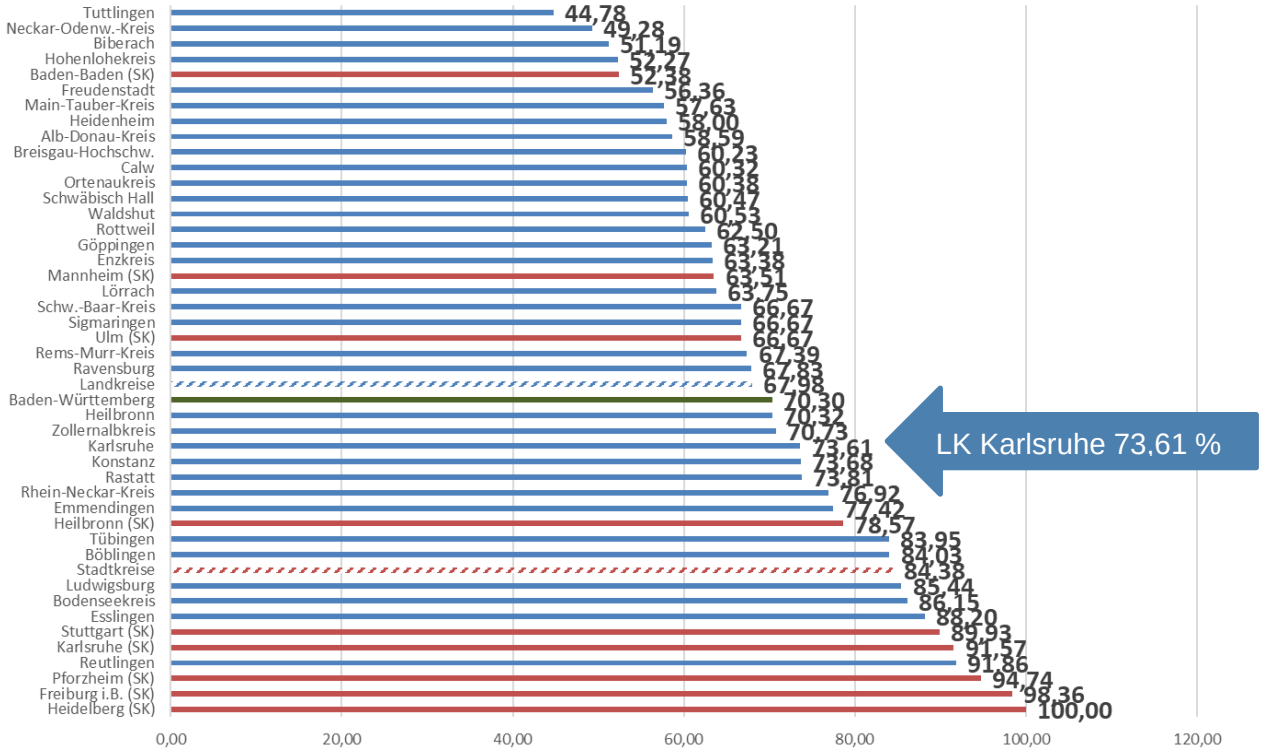

Während die Versorgungsquote mit Schulsozialarbeit im Vergleich zu anderen Landkreisen überdurchschnittlich ist, zeigt sich hinsichtlich der **Vollzeitkräfte der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen pro 1000 junger Menschen im Alter von 6 bis unter 18 Jahren im Schuljahr 2019/2020** (Datenquelle: KVJS) ein anderes Bild.

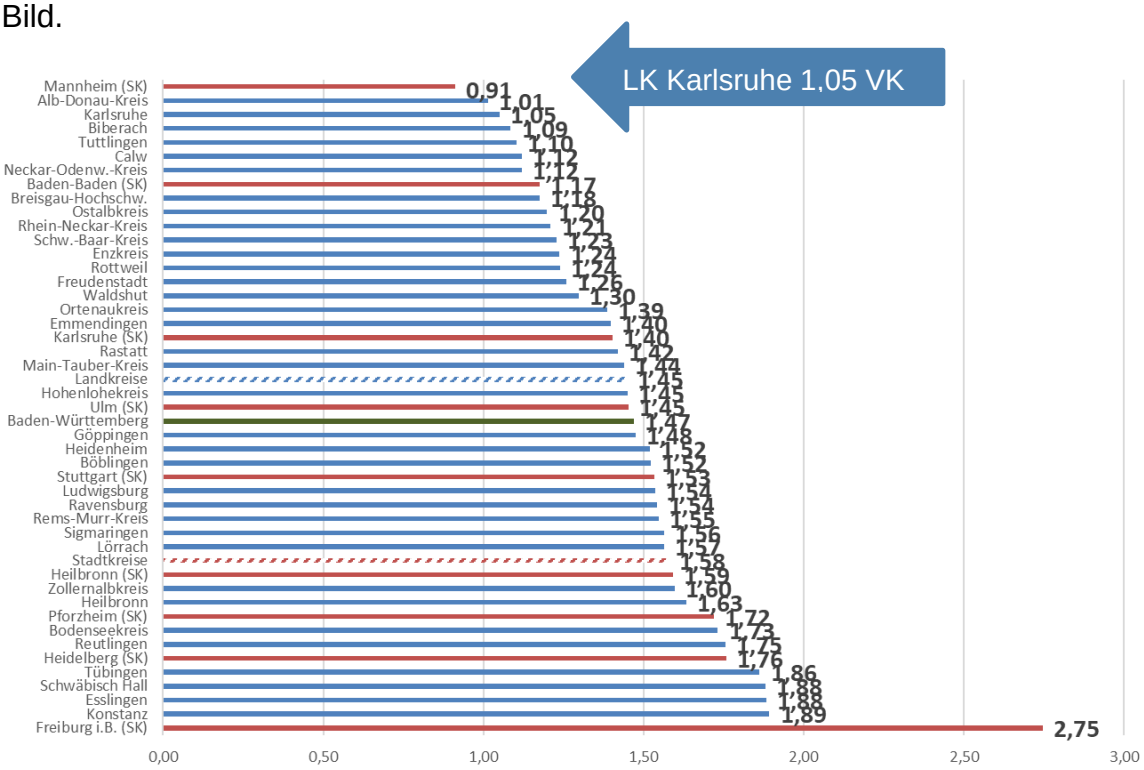

Durchschnittlich betreuen im Vergleich der Landkreise 1,45 Vollzeitkräfte 1000 Kinder von 6 bis unter 18 Jahren, in den Stadtkreisen sind des 1,58 Vollzeitkräfte. Der Landkreis Karlsruhe steht im baden-württembergischen Gesamtvergleich mit 1,05 Vollzeitkräften pro 1000 Kinder an drittletzter Stelle vor dem Alb-Donau-Kreis und Mannheim. Der Fachkraft-Kind-Schüssel stellt in der einschlägigen Forschung ein wichtiges Qualitätsmerkmal in Betreuungssettings dar, so dass hier noch Optimierungsbedarf zu sehen ist.

3. Finanzierung der Schulsozialarbeit

Zuständig für die Schulsozialarbeit an Schulen im Landkreis Karlsruhe sind die Schulträger. Öffentliche Schulträger sind in Deutschland in der Regel die Städte und Gemeinden sowie die Landkreise. Diese werden bei der Gesamtfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg unterstützt.

Das laufende Förderprogramm des Landes zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen wurde bis zum 31.12.2024 verlängert (Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020). Entsprechend diesen Fördergrundsätzen unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration die Schulträger mit einem jährlichen Betrag i.H.v. 16.700 Euro pro Vollzeitstelle.

Über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes werden insgesamt 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, u.a. für den Bereich Schulsozialarbeit. Auf Baden-Württemberg werden voraussichtlich ca. 19 Millionen Euro entfallen. Nach aktuellem Stand können die Mittel in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 für die Aufstockung des Fördersatzes für Schulsozialarbeit verwendet werden, so dass sich dieser voraussichtlich von derzeit 16.700 Euro auf 17.800 Euro pro Vollzeitstelle und Schuljahr erhöhen wird.

Die finanzielle Förderung der allgemeinbildenden Schulen durch den Landkreis Karlsruhe wurde durch einen Beschluss des Kreistages zum 01.01.2017 umgestellt. Seither erhalten lediglich die Stellen der Schulsozialarbeit im Bereich der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) eine finanzielle Förderung durch den Landkreis. Dafür steht pro Haushaltsjahr ein Betrag i.H.v. 250.000 Euro zur Verfügung. Dieser wird auf die beantragten Stellen verteilt (Förderung einer Vollzeitstelle in 2018: rund 7.230 Euro, 2019: rund 7.020 Euro und 2020 rund 7.300 Euro). Trotz der Umstellung der Förderung 2017 beobachtet das Jugendamt einen kontinuierlichen und zielführenden Ausbau der Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen im Landkreis Karlsruhe.

Die Finanzierung der Stellen an den beruflichen Schulen (5,5 Vollzeitstellen) und seit dem Schuljahr 2020/2021 an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GENT), körperliche und motorische Entwicklung (KMENT) und Sprache mit zwei Vollzeitstellen übernimmt der Landkreis Karlsruhe als Schulträger unter Inanspruchnahme des Landeszuschusses.

4. Aktualisierung der Fördergrundsätze Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen

Durch die Veränderungen im Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit, die eingangs beschriebenen gesetzlichen Veränderungen und der Anpassung der Förderrichtlinien an die des Landes Baden-Württemberg, ist es notwendig, die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit in den Fördergrundsätzen des Landkreises Karlsruhe neu zu formulieren (siehe Anlage 1).

Im engen Austausch zwischen dem Kreisjugendamt und den Fachkräften der Schulsozialarbeit sollen die Anforderungen an das Berichtswesen in den Fördergrundsätzen umgestellt werden. Der Schuljahresbericht, der bislang einmal jährlich zu erstellen war und auf die Rahmenbedingungen, Angebote, Vernetzung und fallunabhängige Kooperation, Gesamtauswertung der Tätigkeit und Ergebnis sowie Ausblick einging, wird vom Jugendamt im Landkreis Karlsruhe nach Inkrafttreten der aktualisierten Fördergrundsätze nicht mehr eingefordert. Hintergrund ist die Umstellung der Erhebung statistischer Daten von Seiten des Landesjugendamtes (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS), so dass dort nunmehr eine umfangreiche Datenmenge zur Verfügung steht, die für vielfältige Auswertungszwecke auf Kreisebene herangezogen werden kann. Dieser Umstand macht einen zusätzlichen Schuljahresbericht auf Kreisebene obsolet.

Die Änderung der Fördergrundsätze hat eine Reduzierung der administrativen Tätigkeiten für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen zur Folge. Ziel der Umstellung ist es, an Schulen weitere Freiräume für die inhaltliche Arbeit zu ermöglichen.

5. Sachstand der Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe

Am 02.03.2020 fasste der Jugendhilfe- und Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss, an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landreises Karlsruhe 2,0 Vollzeitstellen einzurichten. Leistungserbringer ist der Internationale Bund (IB), der seit 1993 vom Landkreis Karlsruhe im Bereich Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen gefördert wird.

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe sind entsprechend den unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler nach unterschiedlichen Förderschwerpunkten gegliedert:

- Sprache
- geistige Entwicklung (GENT)
- körperliche und motorische Entwicklung (KMENT)

An den SBBZ in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe verteilten sich im Schuljahr 2020/2021 die Schülerzahlen wie folgt:

Schule	**Schülerzahlen**
Ludwig-Gutmann-Schule (LGS)	
Langensteinbach	137
Gaggenau	35
Kronau	37
Karlsruhe	15
Karlsbad	12
Insgesamt LGS	**236**
Astrid-Lindgren-Schule	133
Karl-Berberich-Schule	144
Hardtwald-Schule	63
Garten-Schule	77
Paula-Fürst-Schule	79
Insgesamt alle SBBZ	**732**

Die 2,0 Stellenanteile Schulsozialarbeit verteilen sich wie folgt auf die sechs sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkte GENT, KMENT und Sprache in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe:

- Ludwig-Guttmann-Schule in Karlsbad-Langensteinbach und Außenstelle Gaggenau (50 %-Stelle)
- Astrid-Lindgren-Schule in Forst und Ludwig-Guttmann-Schule – Außenstelle Kronau (50 %-Stelle)
- Karl-Berberich-Schule in Bruchsal und Paula-Fürst-Schule in Oberderdingen (50 %-Stelle)
- Hardtwaldschule in Karlsruhe-Neureut und Gartenschule in Ettlingen (50 %-Stelle)

Am 01.09.2020 hat der Internationale Bund (IB) im Auftrag des Kreisjugendamts die Schulsozialarbeit an den Sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe aufgenommen mit folgendem Leistungsangebot:

- **Einzelfallhilfe und Beratung in Problemsituationen,** z.B. Schulprobleme und Zukunftsängste, Umgang mit Enttäuschungen, Selbstzweifeln und Versagensängsten, auto- und fremd-aggressives Verhalten deviantes und delinquentes Verhalten
- **Sozialpädagogische Gruppenarbeit,** z.B. Konfliktbewältigung, Umgang mit sozialen Medien, Projektarbeit
- **Schulbezogene Hilfen,** z.B. Prävention von Schulverweigerung und Schulabsentismus, Begleitung Übergang Schule - Beruf
- **Offene sozialpädagogische Angebote,** z.B. aktive Pausen, Sozialtraining, Teambildung
- **Elternarbeit/Förderung der Elternmitwirkung,** z.B. Alltagsorientierte Hilfen, Erziehungsfragen, Medienkonsum, Vermittlung an Fachdienste
- **Kooperation und Vernetzung mit Schule und außerschulischen Partnern,** z.B. regelmäßiger Austausch mit Lehrkräften und Schulleitung, regelmäßige Präsenz bei

schulischen Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit etc.

Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, die Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen im Sozialraum sollen Konfliktpotentiale abgebaut werden. Die Schulsozialarbeit soll darüber hinaus zu einer wirksamen Bildungs- und Sozialisationsarbeit an der Schule beitragen.

5.1. Besondere Herausforderungen aufgrund der Pandemiebedingungen

Der Start der Schulsozialarbeit an den SBBZ zum Schuljahr 2020/2021 war von Beginn an geprägt von den jeweils gültigen Corona-Verordnungen, die von Schulschließungen mit Fernunterricht über Wechselunterricht bis hin zu Präsenzlernen reichten. Dies stellte Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und deren Familien, aber auch die neu gestarteten Fachkräfte der Schulsozialarbeit vor große Herausforderungen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wurden mit Laptops und Smartphones ausgestattet, damit sie unter den Pandemiebedingungen flexibel und mobil arbeiten konnten.

Besonders die Umstrukturierung des Schulalltags (Kohortenbildung, Pausen, etc.) erschwerte gerade zu Beginn den informellen Austausch zwischen Schulsozialarbeit, Kindern/Jugendlichen und Lehrkräften. Zudem konnten aufgrund der Kohortenbildung keine klassenübergreifenden Angebote stattfinden. Auch das Tragen der Masken stellte insbesondere in der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern mit Sprachbarrieren bisweilen eine Hürde dar, da diese sich teilweise noch undeutlicher artikulieren konnten.

Die sozialen Kontakte der Schülerinnen und Schüler waren über einen längeren Zeitraum stark einschränkt. Dieser Umstand traf junge Menschen aller Schularten, aber folgende Besonderheiten sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders bedeutsam:

- Angebote für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise der Lebenshilfe, waren ausgesetzt.
- Die Möglichkeiten, Praktika zu absolvieren, waren überwiegend auf die Abschlussklassen begrenzt, was die Auseinandersetzung mit den zukunftsperspektivischen Möglichkeiten der Schüler begrenzte.
- Durch die Schulschließungen und den Fernunterricht erhöhte sich der Medienkonsum bei einigen Schülerinnen und Schülern erheblich.
- Die Teilnahme am Fernlernunterricht war oftmals aufgrund komplexer Behinderungen nicht möglich.
- Vereinsamung und Vernachlässigung im häuslichen Umfeld (Spiel- und Mediensucht, Unterernährung, Medikamentenmissbrauch und Überforderung der Eltern).

Eine weitere große Herausforderung bestand darin, dass Eltern- und Beratungsgespräche zeitweise nicht in Präsenz stattfinden konnten. Wichtige Gespräche, z.B. unter Einbeziehung des Jugendamts und/oder der Eingliederungshilfe, fanden online statt, wodurch einige Eltern z.B. aufgrund fehlender technischer Kenntnisse nicht teilnehmen

konnten. Dringend benötigte Hausbesuche konnten im Rahmen der gegebenen Vorschriften von schulischer Seite nicht durchgeführt werden. Außerdem konnten Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen im Sozialraum nicht in gewohntem Umfang stattfinden.

5.2. Beratungsgründe

Im Jahresbricht des Internationalen Bundes (s. Anlage 2) werden die Gründe ausgewertet, warum eine Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch genommen wurde. Familiäre Probleme, Konflikte mit Mitschülern und Verhaltensauffälligkeiten waren die häufigsten Beratungsanlässe, aber auch Straftaten und sexueller Missbrauch kamen vor.

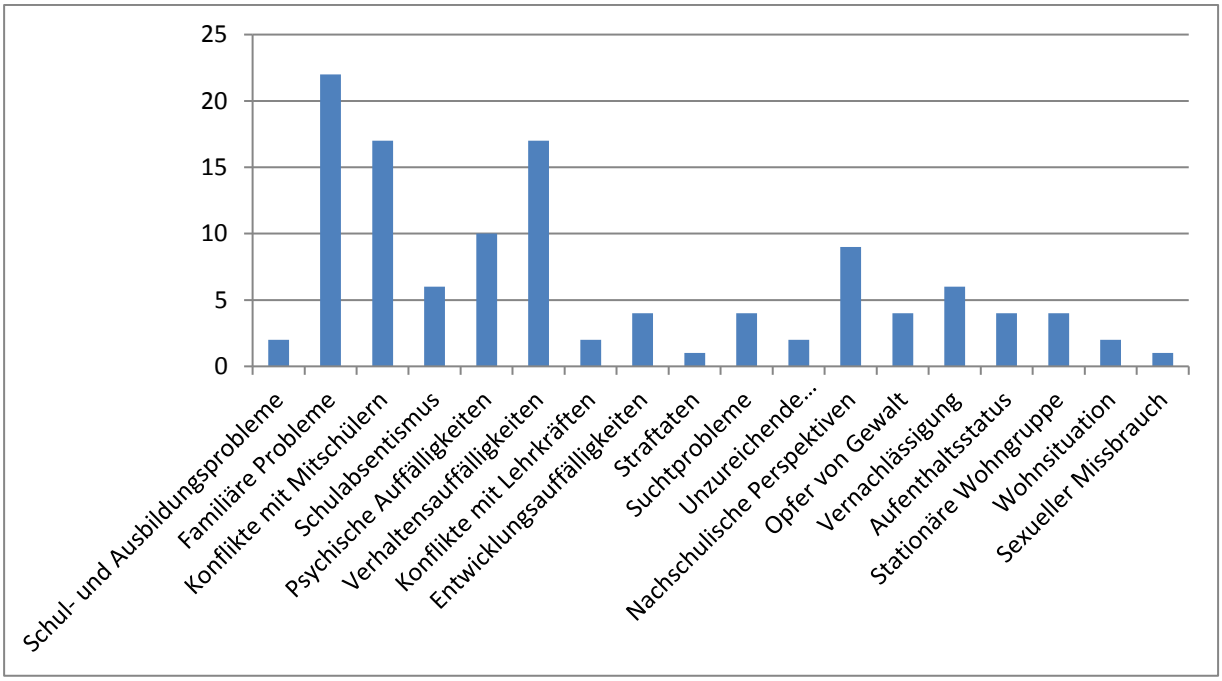

5.3. Einzelfallhilfe und Beratung

Im Schuljahr 2020/2021 wurden an den SBBZ insgesamt 65 Einzelberatungen durchgeführt. Davon entfielen auf 40 Beratungsfälle bis zu drei Gesprächstermine, in 25 Fällen fanden mehr als drei Gesprächstermine statt. Knapp 42 % der Ratsuchenden waren Mädchen, gut 58 % Jungen.

5.4. Gruppenangebote

Im Schuljahr 2020/2021 konnten an den sechs SBBZ trotz Pandemiebedingungen sieben Gruppenangebote für insgesamt 51 Schülerinnen und Schüler angeboten werden zu folgenden Themen:

- Umgang mit Gefühlen
- Finden der eigenen Stärken

- Respektvoller Umgang
- Rollenbilder
- Klassenrat
- Demokratie und Menschenrechte
- Petition für die Einführung des Mindestlohnes an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zur Anregung einer Diskussion zum Thema Bezahlung.
- Produktion eines Kurzfilms. Die Jugendlichen lernen die Grundlagen der Filmproduktion, z.B. Kameraperspektiven und Kameraeinstellungen; Aufnahme von Bild und Ton; Drehbuch schreiben und die Planung von Dreharbeiten. Der 4-minütige Kurzfilm „Mächtig unter Druck“ wurde im Mai 2021 fertig gestellt und von den Jugendlichen im Rahmen einer selbst organisierten Premierenwoche der gesamten Schulgemeinschaft präsentiert. Ebenso nahm der Film am Filmwettbewerb „Goldene Gans“ des Evangelischen Medienhaus Baden-Württemberg teil und gewann den zweiten Platz beim Jurypreis und den Publikumspreis.

5.5. Zusammenarbeit und Kooperation

Einen wichtigen Teil im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit stellen Kooperation und Vernetzung dar. Auch wenn diese Gespräche unter Pandemiebedingungen selten persönlich stattfinden konnten, fanden sie dennoch statt (telefonisch oder per Videokonferenz).

Die Kooperationskontakte teilten sich wie folgt auf (Datenquelle: Jahresbericht IB):

Fälle mit Kooperationskontakten	Schuljahr **2020/21**
zum Jugendamt (einschließlich der Teilnahme an Hilfeplangesprächen)	**8**
zu anderen Fachdiensten (z.B. Psychologische Beratungsstellen, Suchtberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe)	**29**
zu Eltern	**27**
Mütter	**17**
Väter	**10**
Großeltern	**4**
zu Lehrkräften, um gemeinsam nach Lösungen für individuelle Problemlagen zu suchen	**87**
zu Lehrkräften, um gemeinsam nach Lösungen für klassenbezogene Probleme zu suchen	**20**

5.6. Resümee und Ausblick

Vorliegender Bericht macht deutlich, dass die Einführung der Schulsozialarbeit an den sechs Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe pandemiebedingt zwar sehr herausfordernd, gleichzeitig aber gerade in diesen besonderen Zeiten umso wichtiger war.

Die Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler und deren Familien sowie der Lehrkräfte waren und sind vielfältig, der Unterstützungsbedarf ist hoch. Hier konnte die Schulsozialarbeit positiv einwirken und wurde dementsprechend an allen Schulen sehr gut angenommen. Die Lehrkräfte konnten durch die Schulsozialarbeit entlastet werden, da ihnen die zeitlichen Ressourcen sowie die sozialpädagogische Erfahrung fehlten, um mit den speziellen Problemstellungen der Schülerinnen und Schüler umzugehen. Für die Schülerinnen und Schüler stellen sowohl die einzelfall- als auch klassenbezogenen Hilfen sowie die Gruppenangebote eine große Unterstützung dar.

Das erste Schuljahr mit Schulsozialarbeit an den SBBZ hat bereits gezeigt, dass die Schulsozialarbeit schnell zu einem festen Bestandteil des Schullebens geworden ist und positive Auswirkungen auf die ganze Schulgemeinschaft zeigt. Auch die Eltern sind über das Angebot informiert und nahmen zum Teil von sich aus Kontakt auf.

Für das Schuljahr 2021/2022 plant der Internationale Bund verstärkt mit denjenigen Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu treten, die durch die Corona-Pandemie die Schule nicht durchgängig besuchen konnten, um auch ihnen Unterstützungsangebote zu geben. Zudem soll der bisherige Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeit mit älteren Schülerinnen und Schülern um die Arbeit mit jüngeren Klassenstufen erweitert werden. Hintergrund war der vergleichsweise höhere Unterstützungsbedarf in akuten Problemlagen bei den älteren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021. In der Arbeit mit den jüngeren Klassenstufen können früher präventive Angebote gemacht werden, Problemlagen früher erkannt und diesen entsprechend entgegengewirkt werden.

Wie der Vergleich unter den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs zeigt, entfallen im Landkreis Karlsruhe vergleichsweise viele Kinder auf eine Vollzeitkraft. Die aktuellen Bedarfe machen einen weiteren und künftigen Ausbau der Schulsozialarbeit wahrscheinlich.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Jahr 2021 wurden für die Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen für 5,5 Fachpersonalstellen 267.055 Euro aufgewendet, für die Schulsozialarbeit an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Trägerschaft des Landkreisess Karlsrsuhe 78.898 Euro (beide Beträge abzüglich der Landesförderung i.H.v. 16.7000 Euro je Stelle). Der Anteil des Landkreises Karlsruhe an der Förderung der Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen beträgt 250.000 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Betrag i.H.v. 595.953 Euro.

Die Änderung der Fördergrundsätze zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.